Stadt Oberasbach

Niederschrift über die

öffentliche

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsnummer:	**StR/062/2013**
Sitzungsdatum:	Montag, 21.01.2013
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	20:51 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:	***Bemerkungen:***
1. Bürgermeisterin	
Huber, Birgit	
2. Bürgermeister	
Forman, Franz Xaver	
3. Bürgermeister	
Schikora, Norbert M.A.	
Mitglieder des Stadtrates	
Albrecht, Yvonne	
Bauer, Heinz	
Chille, Heidi	entschuldigt
Eisen, Renate	
Frank, Manfred	
Gerlach, Peter	
Heinl, Peter	
Hetterich, Werner	
Höflinger, Gernot	
Holzammer, Gerd	entschuldigt
Hübner-Möbus, Sigrun	
Jäger, Christian	
Kißlinger, Felix	
Kuch, Dagmar	
Patzelt, Harald	
Peter, Thomas	
Schmitt, Lothar	entschuldigt
Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.	
Taschner, Anneliese	
Wendel, Karl-Heinz	
Wiegandt, Bodo	entschuldigt
Zwanziger-Bleifuß, Gudrun	
berufsmäßige Stadtratmitglieder	
Stünzendörfer, Wilfried	
Schriftführer/in	
Meier, Christian	
von der Verwaltung	
Morawietz, Daniel	
Schmiedl, Alwin	
Wiegel, Karin	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/059/2012 vom 19.11.2012, StR/060/2012 vom 10.12.2012 und StR/061/2012 vom 18.12.2012

2 . Bürgerfragestunde

3 . Rahmenplan für den Altort Oberasbach;
hier: Würdigung der Änderungswünsche und Beschluss über den Rahmenplan

4 . Vollzug des Baugesetzbuches;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74/1 "Kapellenweg"

5 . Einbeziehungssatzung "Im Flecken", Nähe Neusiedlerweg;
hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss

6 . Bauantrag für ein Passivhaus in der Brühlwiesenstraße 1, Fl.Nr. 820, Germarkung Oberasbach

7 . Haushalt 2013
Veränderungen im Haushaltsplan 2013 seit der Stadtratssitzung vom 19. November 2012

8 . Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2013;
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

9 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2014 bis 2016

10 . Stellenplan 2013

11 . Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

12 . Haushalt 2013
Stadtwerke
Produkt 5310 (Elektrizitätsversorgung)

13 . Haushalt 2013
Ermittlung der Kosten für den Unterhalt und Modernisierung des Stromnetzes
Produkt 5310 (Elektrizitätsversorgung)

14 . Straßenbenennung und Hausnummernänderungen;
hier: Benennung der Stichstraße südlich des Neusiedlerweges und Hausnummernänderung im Neusiedlerweg

15 . Mitteilungen

15.1 . Bekanntgabe -nichtöffentlich- gefasster Beschlüsse

15.2 . Einladung zum "Küchengespräch" am 06.02.2013

16 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

16.1 . Nette Toilette

16.2 . Antrag zur Freistellung der Bibertbahntrasse durch die Stadt Nürnberg

16.3 . Kosten- Leistungsrechnung

16.4 . Stromverbrauch der Stadt Oberasbach im Jahr

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.
Entschuldigt fehlten Frau Chille, Herr Holzammer, Herr Schmitt und Herr Wiegandt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt an, dass der Tagesordnungspunkt 13 „Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013" nach dem Tagesordnungspunkt 10 verhandelt werden soll. Über die geänderte Tagesordnung lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat Oberasbach stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzungen Nr. StR/059/2012 vom 19.11.2012, StR/060/2012 vom 10.12.2012 und StR/061/2012 vom 18.12.2012

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:

Bürgerfragestunde

Es lag nichts vor

TO-Punkt 3: **S-0872/2**

Rahmenplan für den Altort Oberasbach;
hier: Würdigung der Änderungswünsche und Beschluss über den Rahmenplan

Frau Sesselmann spricht ein paar einleitende Worte und fast das Thema nochmals kurz zusammen.

siehe Unterbeschlüsse

A) Würdigung der Änderungswünsche und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Anregungen aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Öffentlichkeit wurden in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag" wurden die planerischen Stellungnahmen angefügt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
Stand: 26.11.2012

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft): Hinweis: Zum Rahmenplan für den „Altort - Oberasbach" wird angemerkt, dass bei Umgestaltungen von Straßen mit berücksichtigt werden sollte, dass auch Müllsammelfahrzeuge noch problemlos die Anliegergrundstücke zur Abholung der Müllfraktionen anfahren können. Gerade in Altorten ist die Befahrbarkeit durch enge Straßen und zusätzlich durch den ruhenden Verkehr oft erschwert oder unmöglich. Die betroffenen Anwohner müssen dann ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an Sammelstellen bringen.	**Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):** Da der Rahmenplan eine informelle Planung und ein Zielkonzept für die künftige Entwicklung darstellt, können die vorliegenden Hinweise erst bei der konkreten Umsetzung durch verbindliche Bebauungsplanung oder Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht): Gegen die Aufstellung bestehen keine Bedenken. Die in den Unterlagen betroffenen Flächen sind nicht im Altlastenkataster enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und die Stellungnahme ist zu beachten.	**Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):** Das Wasserwirtschaftsamt wurde ebenfalls an der Rahmenplanung beteiligt – eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Details zum Vorkommen von evtl. Altlasten werden im Zuge evtl. nachfolgender verbindlicher Planungen ermittelt und berücksichtigt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Stand: 30.11.2012; Az.: 24/RB7 – 8593.7FÜ

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Es wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben „Rahmenplan für den Altort Oberasbach; Ziele: Entwicklung des historischen Dorfkerns; Definition der Ortsränder; Definition der Straßen und Plätze sowie Ergänzung des Wegenetzes; Erhaltung und Entwicklung der Grünstrukturen" der Stadt Oberasbach auf folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken hinzuweisen ist: B I 1.4.1.1 (G): Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete insbesondere in Naturparken und Fremdenverkehrsbetrieben, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. B I 1.4.1.2 (G): In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen – einschließlich wertvoller Baumbestände – sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben. B II 4.4 (Z): Die dörflichen Siedlungseinheiten innerhalb der Stadtgebiete des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen in ihrer Struktur erhalten und möglichst funktionsfähig bleiben.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP 2006 sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken fanden bei vorliegender Rahmenplanung Berücksichtigung – sie sind maßgeblich in die Zielsetzungen dieser Planung eingeflossen. Nähere Einzelheiten dazu werden – im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB - auf evtl. nachfolgender formeller bzw. verbindlicher Planungsebene erläutert (z.B. wie die genannten Grundsätze auf konkreterer Ebene umgesetzt werden sollen bzw. wie diese in den Abwägungsprozess eingeflossen sind).

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Jahnstr. 7, 90763 Fürth
Stand: 07.12.2012; Az: L 2.2 HOSH

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
In Verbindung mit den vorbereitenden Untersuchungen stellen sich die landwirtschaftlichen Belange wie folgt dar: Im überplanten Teilbereich des Altortes Oberasbach befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, auf die Größe und Tierhaltung bezogen mit großer Streubreite. Aktive und zukunftsfähige bäuerliche Fami-	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Ziel dieser informellen Rahmenplanung ist u.a. die langfristige Erhaltung und behutsame Entwicklung der vorhandenen dörflichen Strukturen, sowohl nutzungsbezogen als auch gestalterisch. Dazu zählt auch die

lienbetriebe sind Voraussetzung für die Erzeugung von regionalen und hochwertigen Lebensmitteln. Weiterhin leistet die Landwirtschaft einen unverzichtbaren Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft in der attraktiven Umgebung von Oberasbach. Die landwirtschaftlichen Hofstellen im Planungsgebiet und die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Flächen in der Feldflur stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang.	Sicherung der vorhandenen Hofstellen einschließlich eines im bestehenden Umfeld möglichen Entwicklungsspielraums.
Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte keine bedeutsame Darstellung der landwirtschaftlichen Hofstellen entnommen werden. Wir würden uns zur besseren Orientierung eine genauere Darstellung des Verfahrensgebietes und der Straßenbezeichnungen wünschen.	Die Herausstellung der einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen ist auf dieser Ebene der (Flächen-)Planung nicht vorgesehen. Ein Verfahrensgebiet gibt es nicht klar abgrenzbar, da es sich um eine Planung informellen Charakters handelt. Die Darstellung der Straßenbezeichnungen wurde auf ihre Lesbarkeit überprüft.
Gesetzliche Grundlagen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange: **Landesentwicklungsprogramm LEP, Bayern 2006** Teil B IV, Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft **Ziffer 1.2 Ziel** Die bäuerlich geprägte, auf Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufbauende bayerische Agrarstruktur soll in allen Landesteilen gesichert und weiter entwickelt werden. **Ziffer 1.3. Grundsatz** Es ist anzustreben, dass die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. **Ziffer 2.10 Ziel** In der Bauleitplanung soll die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden. **Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)** IV Land- und Forstwirtschaft **Ziffer 1.1 Grundsatz** Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt.	Hier handelt es sich nicht um eine (formelle) Bauleitplanung – so dass die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hier nicht auszuformulieren sind. Selbstverständlich sind die genannten Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung bekannt und, entsprechend der Maßstabsebene bzw. des Detaillierungsgrads, in die Überlegungen und Zieldefinitionen dieser Rahmenplanung eingeflossen.
Landwirtschaftliche Betriebe Im Untersuchungsgebiet sind dem Amt ca. fünf aktive landwirtschaftliche Betriebe bekannt. Auffallend ist, dass noch an vielen	

Hofstellen Tierhaltung betrieben wird. Der Altort von Oberasbach ist durch traditionelle und bodenständige landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. **Betriebliche Verhältnisse** Die Landwirtschaft wird im Haupt- und im Nebenerwerb betrieben. Die Flächenausstattung reicht von gering bis hoch. Aufgrund der beengten Hofstellen steht wenig Platz zur Unterbringung von Tiere und technischem Gerät zur Verfügung. Aufgrund der engen und stark befahrenen Ortsdurchfahrt gestaltet sich das Ein- und Ausfahren in und aus den Hofstellen schwierig. Es besteht für alle Beteiligten ein erhöhtes Unfallrisiko.	Die Bachstraße und die Albrecht-Dürer-Straße sind im Bereich des Altortes Oberasbach mittelmäßig belastet; eine enge Straße ist nicht gegeben. Auch schwieriges Ein- und Ausfahren in und aus den Hofstellen ist überwiegend nicht erkennbar. Meistens sind diese Probleme auf die Verhältnisse in den Hofstellen selbst zurück zu führen.
Ziele der „städtebaulichen" Entwicklung Die gewachsenen bäuerlichen Betriebe in Oberasbach sind typisch für die Region und sollten aus dem Prozess der städtebaulichen Entwicklung gestärkt hervorgehen. Auf keinen Fall darf sich die verkehrsmäßige Erreichbarkeit der Hofstellen bzw. die Möglichkeit Landwirtschaft aktiv zu betreiben zum Nachteil verändern. Vermarktungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte sind gezielt weiterzuentwickeln. Das optische Erscheinungsbild der bäuerlichen Hofstellen und deren Einbindung in die Ortschaft kann weiter verbessert werden.	
Zukünftige Beteiligung am Verfahren Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Das Verfahren zur Rahmenplanung ist mit dem Beschluss des Stadtrates über den Rahmenplan abgeschlossen. Eine erneute Beteiligung findet daher nicht statt. Bei evtl. nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Betroffenheit vom Planinhalt als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Eig. Grundstücke Fl.Nrn. 276 u. 276/2, Gemarkung Oberasbach
Stand: 16.11.2012 (Lageplan 1 im RIS zz_1)

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Ich bitte um Überprüfung, ob unsere o.g. Grundstücke in den derzeit ausliegenden Entwurf des Rahmenplans als <u>Bauland</u> aufgenommen werden können (derzeitige Nutzung: Grünfläche).	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Rahmenplanung stellt eine informelle

Ähnliche Anfragen habe ich bereits in 2006 und 2008 an Sie gerichtet. Damals wurde mir mitgeteilt, dass zu dieser Zeit keine Änderung des Flächennutzungsplanes anstehen würde. Mit dem neuen Rahmenplan ergibt sich jedoch aus meiner Sicht eine neue Situation, indem zum einen das unmittelbar angrenzende „Werner-Gelände" einer Wohn-Nutzung zugeführt werden soll und zum anderen die Verbindungsstraße von der Albrecht-Dürer-Straße zu Langenäckerstraße angedacht ist. Wenn man gleichzeitig auch noch das Grundstück Flurstück 287 für Wohnbebauung mit aufnehmen würde (vorausgesetzt die Grundstückseigentümer wären interessiert), wäre auch eine Erschließung gegeben. Eine Aufnahme meiner Grundstücke zur Bebauung und evtl. noch eine Hinzunahme weiterer angrenzender Grundstücke, oder Teile davon (z.B. 273 und 277) würde zudem das Ortsbild abrunden.	Planung / ein Zielkonzept für die künftige Gesamtentwicklung des Altortes dar. Eine Aufnahme als „Bauland" ist somit auf dieser Planungsebene nicht möglich. Dies wäre hier – aufgrund der Lage im sogenannten Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) nur mittels der Aufstellung eines Bebauungsplans möglich. Für diesen fehlt es jedoch am notwendigen städtebaulichen Erfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, da öffentliche Belange dagegensprechen (Widerspruch zum wirksamen Flächennutzungsplan / keine Darstellung als Siedlungsfläche) und der Bedarf nach weiteren Wohnbaugrundstücken „zum Wohle der Allgemeinheit" an dieser Stelle nicht begründet werden kann. Auch eine Ortsabrundung an dieser Stelle wird städtebaulich nicht gesehen, da hier vorrangig eine vermehrte Eingrünung des Ortsrandes sowie das Freihalten eines größeren Grünzuges in Verbindung mit der Vermeidung eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche als Ziel formuliert ist. Die Überplanung des „Werner-Areals" stellt eine andere (städtebauliche und planungsrechtliche) Situation dar. Bei der Entwicklung bestehender bebauter Bereiche besteht das Erfordernis einer städtebaulichen (Neu-)Ordnung dann, wenn eine Nutzungsänderung oder –Aufgabe bereits bevorsteht oder eingetreten ist. Auch hier wird eher eine Baumassenrücknahme angestrebt als eine weitere Entwicklung in Form einer Inanspruchnahme von noch unbebauten Bereichen. Hier wird also keine neue Situation geschaffen, die es bedingt, noch weitere Grundstücke einer künftigen Bebauung und dafür notwendigen - neuen Erschließung - zuzuführen. Die Flurnummer 273, Gemarkung Oberasbach, grenzt außerdem an den Graben (Seitenarm des Asbachs) der dort verläuft. Dieser soll renaturiert werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Eigentümer Grundstücke Fl.Nrn. 223, 223/3, 223/4 u. 225, Gemarkung Oberasbach
Stand: 29.11.2012 (siehe Lageplan 2 im RIS zz_2)

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**

Als Eigentümerinnen der Grundstücke Fl.Nrn. 223, 223/3, 223/4 u. 225, Gemarkung Oberasbach, legen wir Widerspruch gegen den Rahmenplan des Altortes Oberasbach hinsichtlich der o.g. Grundstücke ein. Wir fordern die Stadt Oberasbach auf, unsere o.g. Grundstücke aus dem Rahmenplan herauszunehmen, oder sich mit den Siedlungsbereichsgrenzen im Rahmenplan an bestehendes Baurecht zu halten, welches sich aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 94/2 ergibt, da wir weiterhin auf das vorhandene Baurecht bestehen. Laut Anfrage sind beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf unseren Grundstücken keine Hochwasserbereiche oder wassersensiblen Bereiche kartiert. Der gültige Bebauungsplan Nr. 94/2 hat dies richtig umgesetzt; eine Bebauungsplanänderung ist u. E. deshalb für unsere Grundstücke nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang möchten wir deutlich machen, dass wir keinerlei Grundstücksflächen an die Stadt Oberasbach veräußern werden. Als Anlage erhalten Sie eine Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 223/3 in 2-facher Ausfertigung.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Rahmenplanung stellt eine informelle Planung mit langfristigen zukünftigen Entwicklungszielen für den Altort dar. Dies geschieht unter Berücksichtigung vorhandener bauplanungsrechtlicher Gegebenheiten, zeigt jedoch auch die daraus resultierenden evtl. vorhandenen oder zu erwartenden Probleme mit anderen (rechtlichen, sozialen, ökologischen u.a.) Belangen auf. Die Darstellung erfolgt eher flächenhaft als parzellenscharf; eine Herausnahme einzelner Grundstücke als „weiße Flecken" macht aus diesem Grund keinen Sinn. Vorhandenes Baurecht wird durch diesen Rahmenplan nicht angetastet bzw. entzogen. Dies könnte nur durch die Änderung oder Aufhebung des geltenden Bebauungsplans geschehen. Die Bebauung eines Grundstücks hängt jedoch nicht nur von dem Vorliegen eines Bebauungsplans ab, sondern auch davon, ob die Erschließung (Ver- und Entsorgung) gesichert ist und ob unter anderem auch die Voraussetzungen nach anderen Rechtsnormen (z.B. des Umweltrechts) erfüllt sind. Diese Voraussetzungen können sich – gerade bei älteren Bebauungsplänen – durchaus im Laufe der Zeit verändern. Ein einmal aufgestellter Bebauungsplan gibt demzufolge keinen Anspruch auf immerwährendes unveränderbares Baurecht. Im vorliegenden Bereich ist vorrangiges Ziel, die Grünachse entlang des Asbachgrunds als ortsbildprägendes historisches Element langfristig für die Allgemeinheit (als frei fließendes Gewässer) erlebbar zu halten und durch die Freihaltung von grenznaher Bebauung zu sichern. Weiterhin handelt es sich hier aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Asbach um einen durchaus sensiblen Bereich, in dem es – wie auch in westlicher Nachbarschaft bekannt – bei entsprechenden klimatischen Gegebenheiten (Starkregenereignisse, vermehrtem Wasserabfluss nach Winterperioden) durchaus zu Überschwemmungen des Bachlaufes kommen kann, was somit eine Gefährdung für eine dortigen (Wohn-) Bebauung darstellen könnte. Hohe Grundwasserstände können nicht ausgeschlossen werden. Da die Wasserwirtschaftsämter lediglich

	Gewässer I. und II. Ordnung in ihrer Aufsichtspflicht und damit Berechnung / Überprüfung haben, obliegt hier (Gewässer III. Ordnung) die Sorgfaltspflicht der Stadt und die Unterhaltspflicht dem Wasser- und Bodenverband. Aufgrund vermehrter Hochwasserereignisse in den vergangenen Jahren und daraus resultierender mittlerweile strengerer Auflagen für die Berechnung der potentiellen Überschwemmungsbereiche (Bemessung an einem 100-jährlichen Hochwasser), ist es die Aufgabe und Pflicht jeder Gemeinde, ausreichend Pufferzonen / Retentionsflächen um ihre Gewässer zu erhalten um somit die Bevölkerung vor evtl. auftretenden Wasserschäden zu bewahren. Die Klärung sollte auch im Interesse der anliegenden Grundstückseigentümer sein und könnte durchaus auch im Rahmen der vorliegenden Bauvoranfrage erfolgen. Auch wenn es im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt worden ist, so ist aus heutiger Sicht hier die Errichtung von Gebäuden wahrscheinlich nur unter Auflagen möglich (keine Unterkellerung oder zumindest Errichtung einer sogenannten „weißen Wanne"), womit höhere Baukosten verbunden sind.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Eig. Grundstück Fl.Nr. 15, Gemarkung Oberasbach
Stand: 28.11.2012 (siehe Lageplan 4 u. 5 im RIS zz_4 und zz_5)

Auf allen Plänen, die wir bisher sehen durften, geht ein Fußweg über unser Grundstück Fl.Nr. 15. Da wir grundsätzlich die hohe Dichte an Fußwegen zwischen der Roßtaler Straße und dem Heiligenäckerweg für Verschwendung halten, sind wir gegen diesen Fußweg. Auch wenn man sehr viel Geld zur Verfügung hat, muss man nicht alles sinnlos ausgeben. Außerdem würde dieses Wegenetz der vorhandenen Fauna (wilde Hasen und Eisvögel) schaden. Durch die Verbindung der geplanten Fußwege mit der Hirtengasse befürchten wir, dass die wenigen Parkmöglichkeiten in der Hirtengasse von nicht ortsansässigen Hun-	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Diese Fußwegeanbindung stellt eine städtebaulich und im Sinne der Allgemeinheit sinnvolle Verlängerung und Ergänzung des bereits bestehenden Fußwegenetzes (Fl.Nr. 46, Gemarkung Oberasbach) dar. Die Wegeverbindungen von der Hirtengasse zur Roßtaler Straße, durch die Sattlerwiese und von der Roßtaler Straße zum Milbenweg sind schon lange ein Ziel der Stadt Oberasbach. Die Wege sind auch im Masterplan Asbachgrund und in den Genehmigungsunterlagen für die Asbachrenaturierungsmaßnahme „Sattlerwiese" enthalten und werden voraussichtlich im kommenden

dehaltern, die mit dem Auto zu den Fußwegen fahren, blockiert werden und nicht mehr den Geschäftskunden und Gästen der Anwohner sowie den Gottesdienst- und Heimatmuseumsbesuchern zur Verfügung stehen. Bitte ändern sie die Planungen entsprechend.	Jahr umgesetzt. Leider liegt ein Teil des Verbindungsweges zur Hirtengasse auf Ihrem Grundstück und es wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen, das Sie diese Fläche nicht zur Verfügung stellen möchten. Die Stadt wird dieses langfristige Ziel jedoch im Rahmenplan beibehalten. Die angesprochene Problematik eines erhöhten Pkw-Aufkommens durch die Darstellung dieser möglichen Verbindung in der Rahmenplanung wird nicht gesehen. Selbst bei einer Umsetzung der Wegeverbindung ist die Wahrscheinlichkeit dieser Wirkung gering. Das Parken wird in diesem Fall eher an der Roßtaler Straße stattfinden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Eig. Grundstücke Fl.Nrn. 49/3 u. 49/7, Gemarkung Oberasbach
Stand: 28.11.2012 (siehe Lageplan 6 im RIS zz_6)

<u>Flur-Nrn. 49/3 und 49/7</u> eigentlich hatten wir fest damit gerechnet, dass auch wir zu einem Einzelgespräch eingeladen werden. Dies ist leider nicht geschehen.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Mit Freude haben wir jedoch zur Kenntnis genommen, dass Sie auf unser Grundstück Fl.Nr. 49/3 zwei Häuser geplant haben. Wie zwingend ist eigentlich die Anzahl, die Lage und die Größe der Häuser dieses Planes? Wir hatten evtl. vor Fl.Nr. 49/7 (=Baugrundstück) bei der Bebauung mit einzubeziehen. Wir können uns aber noch nicht konkretisieren, weil kurz- und mittelfristig keine Bebauung geplant ist, wollen uns aber alle Optionen offen halten.	Die Darstellungen im Rahmenplan stellen städtebauliche Vorschläge im Sinne einer geordneten Entwicklung an der jeweiligen Stelle und als Grundlage für die gemeindlichen weiteren und detaillierten Planungen (Bebauungsplan) dar. Verbindliche Wirkung geht von ihnen nicht aus.
Die Mühe, nur für unsere Häuser einen extra Bebauungsplan zu erstellen (Punkt 6 Ihres Plakates), können Sie sich aus unserer Sicht ersparen, da vier von sechs Häusern bereits stehen bzw. geplant (und genehmigt?) sind. Wir würden es bevorzugen, zu gegebener Zeit auf Sie zuzukommen.	Eine weitere Bebauung ist erst möglich, wenn eine Straßenplanung zum Heiligenäckerweg erfolgt, der erforderliche Grunderwerb getätigt und die Straße hergestellt ist. Die Rechtgrundlage hierfür ist ein Bebauungsplan. Die Stadt stellt einen Bebauungsplan auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung <u>und</u> Ordnung erforderlich ist. Das bedeutet, dass dies nicht stets im Sinne einer Angebotsplanung für noch nicht

	bebaute Bereiche erfolgt, sondern auch für bereits bebaute Grundstücke zur langfristigen Ordnung sinnvoll und erforderlich ist. Gründe dafür ergeben sich nicht alleine durch konkrete Bauabsichten der betroffenen Grundstückseigentümer.
<u>Flur-Nr. 49/1</u> Dieses Grundstück versuchen wir schon sehr lange zu erwerben. Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass wir Sie vor einiger Zeit gebeten haben, die Eigentümer wegen Veräußerung anzuschreiben. Wir würden dieses Grundstück dann sehr gerne gegen ein von Ihnen zum Bau eines Abwasserentlastungsbeckens benötigten Grundstück tauschen. Es ist schon immer unser Ziel, die Fl.Nrn. 49/1 zu kultivieren und darauf eine Streuobstwiese zu pflanzen. Deckt sich das mit Ihren Vorstellungen oder wollen Sie diese inselartig in unsere Grundstücke ragende Fläche nun selbst nutzen? Vielen Dank für Ihre Klärung.	Eine Kultivierung bzw. Bepflanzung der Fl.-Nr. 49/1 deckt sich durchaus mit den Zielen der Stadt (und damit des Rahmenplans), an dieser Stelle einen „grünen Ortsrand" auszubilden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

B) Beschluss über den Rahmenplan für den Altort Oberasbach

Der Stadtrat Oberasbach beschließt den Rahmenplan für den Altort Oberasbach in der Fassung vom 08.01.2013, bestehend aus folgenden Teilplänen und dem Erläuterungsbericht:

1.1 Bürgerbeteiligung „Verkehr"
1.2 Bürgerbeteiligung „Gestaltung Hauptachse"
1.3 Bürgerbeteiligung „Ziele Nutzung, Verteilung u. Dichte"
2. Erste Ziele „Vorplanung, Vorkonzept"
3.1 Betrachtung Baurecht „Vorhandene Situation"
3.2 Betrachtung Baurecht „Ziel- und Handlungspunkte"
4. Rahmenplan „Ziele und Baustruktur"
5.11 Beiblatt „Ziele/Baustruktur" – Bereiche 1.1, 1.2 und 4
5.12 Beiblatt „Ziele/Baustruktur" – Bereich 2
5.13 Beiblatt „Ziele/Baustruktur" – Bereiche 3.1 und 3.2
5.14 Beiblatt „Ziele/Baustruktur" – Bereiche 5 und 6

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

C) Beschluss über die Gestaltungsfibel für den Altort Oberasbach als Richtlinie

Die Gestaltungsfibel (ohne Gestaltungssatzung) soll den Bauwerbern als Richtlinie dienen und zur Bauberatung herangezogen werden.

TO-Punkt 4: **S-0825/2**

Vollzug des Baugesetzbuches;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74/1 "Kapellenweg"

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „Kapellenweg", mit dem Ziel die Weiterführung des Kapellenwegs mit einer Gesamtbreite von 3,75 m zur Rothenburger Straße sowie einen kombinierten Geh- und Radweg mit 2,50 m Breite zwischen der Brühlwiesenstraße bis zur Einmündung Kapellenweg festzusetzen. Im Übrigen wird der Bebauungsplan aufgehoben (siehe Lageplan und Satzungsentwurf).
Der Lageplan und der Satzungsentwurf (Stand: 09.01.2013) sind Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr.1 zur Sitzungsniederschrift.
Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 5: **S-0920/1**

Einbeziehungssatzung "Im Flecken", Nähe Neusiedlerweg;
hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss

siehe Unterbeschlüsse

A) Würdigung der Einwendungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Anregungen aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden wurden in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag" wurden die planerischen Stellungnahmen angeführt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
Stand: 04.10.2012; Az.: P/254858/2012

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Im Bereich Ihrer beabsichtigten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden *Bestandsplänen*	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: In der Einbeziehungssatzung wurde bereits

ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung unserer *Kabelschutzanweisung*, hierbei ist dem Punkt 6 besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sind Sie nicht im Besitz der Kabelschutzanweisung, dann kann diese bei uns angefordert werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Bitte beachten Sie, dass bei Änderung Ihrer angegebenen Baumaßnahme eine erneute Bestandsauskunft erforderlich ist. Eine Weitergabe der ausgegebenen Unterlagen an Dritte ist untersagt. Diese Auskunft verliert mit Ablauf von 8 Wochen ihre Gültigkeit.	im Hinweis Nr. 1 auf Leitungsschutzabstände hingewiesen. Der Hinweis wurde entsprechend ergänzt: „Die jeweils gültigen Merkblätter sind zu beachten". Die Kabelschutzanweisung wurde den Planungsunterlagen beigefügt. Die Bestandspläne werden nur für die Bauleitplanung benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch, Parkstr. 10, 91413 NEA
Stand: 10.10.2012; Az.: VM 2323

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Aus Sicht des Vermessungsamtes besteht mit der Planung Einverständnis. Zu beachten wäre, dass auf dem Flurstück Nummer 90/9 gegenwärtig ein Nebengebäude in der digitalen Flurkarte dargestellt ist, das auch im aktuellen Luftbild (Aufnahmezeit Frühjahr 2011) zu erkennen ist. Dieses Gebäude ist in der Plandarstellung des Satzungsentwurfs nicht enthalten und sollte, soweit es nicht kurzfristig abgebrochen wurde, ergänzt werden.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Bei dem im Planblatt zur Einbeziehungssatzung „Im Flecken" fehlenden Nebengebäude wird derzeit vom Landratsamt Fürth geprüft, ob es sich um ein nicht genehmigtes Vorhaben (offener Unterstand, bei Ortseinsicht sehr unordentlicher Zustand) handelt. Die Darstellung der Bestandsgebäude erfolgt nur deklaratorisch und nicht als Festsetzung. Auf die Ergänzung in der Plandarstellung wird daher ausnahmsweise verzichtet.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19,90461 Nbg. Stand: 08.10.2012; Az.: 4.1-4432.7/FÜ 5.4

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserbestände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Durch die neue Bebauung können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. **<u>Geothermie:</u>** Erdwärmesonden sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bis in eine Tiefe von max. 35 m genehmigungsfähig.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im Hinweis Nr. 4 zur Einbeziehungssatzung „Im Flecken" wurde bereits auf den Umgang mit Drainagen eingegangen. Folgende textliche Hinweise Nr. 6 und 7 wurden in die Einbeziehungssatzung aufgenommen: *6. <u>Regelung des Wasserabflusses / Grundwasserschutz:</u>* *Die Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen gegen das Eindringen von Grund- und Schichtenwasser, sowie gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz ist vom Bauwerber zu prüfen. Bei Erfordernis sind geeignete bauliche Maßnahmen vom Bauwerber zu veranlassen und zu verwirklichen.* *Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich verboten (§ 15 Abs. 2 Buchstabe f Entwässerungssatzung -EWS-).* *7. <u>Geothermie</u>* *Erdwärmesonden sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bis in eine Tiefe von maximal 35 m genehmigungsfähig.*

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 14.11.2012; Az.: ?

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
<u>1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> <u>Hinweis:</u> Privatwege werden von den Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich nicht	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: **<u>Zu 1. Abteilung 1 – SG 13</u>**

befahren. Die mit „Ortsstraße" bezeichnete Erschließungsstraße kann wegen einer fehlenden Wendeanlage ebenfalls von Müllsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Die betroffenen Bewohner müssen ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an der nächstgelegenen öffentlichen, mit Schwerlastverkehr befahrbaren Straße (Neusiedlerweg) zur Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung von Baugrundstücken bis zum Neusiedlerweg bis zu 100 Meter betragen kann.	**(Abfallwirtschaft):** Der künftige Privatweg und die vom Neusiedlerweg abzweigende öffentliche Straße sind teilweise als unbefestigte Zuwegung zur vorhandenen Bebauung vorhanden und werden seit Jahren als Zufahrt zu Wohngebäuden genutzt. Ein Befahren des künftigen Privatweges mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen; die Müllfraktionen werden am Abholtag am Neusiedlerweg zur Abholung bereitgestellt.
2. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx): Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im Rahmen der öffentlichen Auslegung besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.	**Zu 2. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx):** Das Merkblatt „Bebauungspläne" wird grundsätzlich Bestandteil der Bauleitplanungsunterlagen, nämlich der Begründung zu Einbeziehungssatzungen und Bebauungsplänen. Das aktuelle Merkblatt wurde den Planungsunterlagen beigefügt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Fa. N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg
Stand: 18.10.2012; Az: ANR02201215666

Stellungnahme	**Beschlussvorschlag**
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über unsere und die von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplan-

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sollte eine Neugestaltung der Straßenbeleuchtungsanlage gewünscht werden, bitten wir Sie, sich mit der N-ERGIE Netz GmbH, NNG-NM-SN, Hr. Kunz, Rufnummer 0911 802-17135 in Verbindung zu setzen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in der Einbeziehungssatzung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	verfahren beteiligt – ihre gegebenenfalls abgegebene Stellungnahme berücksichtigt. Anlässlich der Bauleitplanung zur Einbeziehungssatzung „Im Flecken" sind keine öffentlichen Baumaßnahmen der Stadt Oberasbach geplant. Die Privatstraße und die Verlängerung der öffentlichen Straße wird von Eigentümern im Geltungsbereich vorgenommen. Diese werden darauf hingewiesen, die Fa. N-ERGIE Netz GmbH rechtzeitig in sämtliche Planungen - die ihren Aufgabenbereich berühren – einzubinden. Bei privaten Baumaßnahmen ist der aktuelle Verlauf der Leitungen von den Bauherren abzufragen. Der Hinweis Nr. 1 zur Einbeziehungssatzung beinhaltet die Leitungs- und Baumschutzabstände.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte:	**Fa. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur NL Süd, PTI 13 Nürnberg, Hansastr. 35, 90441 Nürnberg**
Stand:	**19.11.2012; Az: W41387871,PTI 13, PB L Nürnberg, Hübner Roland**

Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Tele-	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsam-

kom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	keit für diese Bauleitplanung gesichtet. Anlässlich der Bauleitplanung zur Einbeziehungssatzung „Im Flecken" sind keine öffentlichen Baumaßnahmen der Stadt Oberasbach geplant. Die Privatstraße und die Verlängerung der öffentlichen Straße wird von Eigentümern im Geltungsbereich vorgenommen. Diese werden darauf hingewiesen, die Fa. Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig in sämtliche Planungen - die ihren Aufgabenbereich berühren – einzubinden. Bei privaten Baumaßnahmen ist der aktuelle Verlauf der Leitungen von den Bauherren abzufragen. Der Hinweis Nr. 1 zur Einbeziehungssatzung beinhaltet die Leitungs- und Baumschutzabstände.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

B) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 *(BGBl. I S. 2414),* zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (*BGBl. I S. 1509*), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 *(GVBl. S. 588)* zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 *(GVBl. S. 689)*, in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 *(GVBl. S. 796),* zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 *(GVBl., S. 366)* erlässt die Stadt Oberasbach zur Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 90/7, 90/9, 90/10 und 91/8, Gemarkung Oberasbach, in den Ortsteil Oberasbach, die Einbeziehungssatzung mit der Bezeichnung „Im Flecken".
Die Planungsunterlagen (Stand:08.08.2012) werden Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 6: **S-0825/3**

Bauantrag für ein Passivhaus in der Brühlwiesenstraße 1, Fl.Nr. 820, Germarkung Oberasbach

Frau Dietrich gibt eine kurze Sachverhaltsschilderung ab.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat der Stadt Oberasbach stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Bau eines Passivhauses auf dem Grundstück in der Brühlwiesenstraße 1, Fl.Nr. 820, Gemarkung Oberasbach zu. Das Einvernehmen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74/1 wegen der Überbauung der öffentlichen Straßenfläche wird erfüllt.

Der Beschluss des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses vom 16.04.2012 zu Tagesordnungspunkt 7 wird aufgehoben, soweit er dieser Entscheidung entgegensteht.

TO-Punkt 7: **M-0978**

Haushalt 2013
Veränderungen im Haushaltsplan 2013 seit der Stadtratssitzung vom 19. November 2012

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 8: **S-0954**

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2013;
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

Frau Huber stellt den Haushalt für das Jahr 2013 vor, dieser findet Zustimmung im Stadtrat.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der **Ergebnishaushalt** für das Jahr 2013 wird mit einem Volumen bei den

Erträgen mit	26.697.013 €	und bei den
Aufwendungen mit	25.634.654 €	genehmigt.

Der **Finanzhaushalt** für das Jahr 2013 wird mit einem Volumen

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	25.665.851 €	und bei den
Auszahlungen mit	22.860.318 €	genehmigt,

b) aus **Investitionstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	4.087.430 €	und bei den
Auszahlungen mit	13.493.850 €	genehmigt,

c) aus **Finanzierungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	0 €	und bei den
Auszahlungen mit	739.300 €	genehmigt.

TO-Punkt 9: **S-0955**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2014 bis 2016

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2014 bis 2016 wird

a) genehmigt

b) unter Berücksichtigung folgender Änderungen genehmigt:

TO-Punkt 10: **S-0989**

Stellenplan 2013

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stellenplan für das Jahr 2013 wird in der Fassung vom 15.08.2012 genehmigt.

TO-Punkt 11: **S-0956**

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Haushaltssatzung
der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag **der Erträge** von	26.697.013 €
dem Gesamtbetrag **der Aufwendungen** von	25.634.654 €
und **dem Saldo** (Jahresergebnis) von	1.062.359 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	25.665.851 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	22.860.318 €
und einem **Saldo** von	2.805.533 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	4.087.430 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	13.493.850 €
und einem **Saldo** von	-9.406.420 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	0 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	739.300 €
und einem **Saldo** von	-739.300 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -7.340.187 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 5.596.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oberasbach, den 21. Januar 2013

Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

TO-Punkt 12: **S-0925/19**

Haushalt 2013
Stadtwerke
Produkt 5310 (Elektrizitätsversorgung)

Herr Heinl spricht sich, wie in der Sitzung vom 19.11.2012 für den Alternativbeschluss mit den Punkten a) Wasserversorgung, b) Abwasser, e) Wärme- Nahwärmenetz, f) Stromversorgung und i) Gasversorgung aus.

Herr Forman ist der Meinung, dass der Alternativbeschluss mit den Punkten (a-i) zu viel sind und deshalb nichts vorwärts geht. Er spricht sich deshalb dafür aus, den Alternativbeschluss nur für die Punkte e und f zu fassen. Er gibt zu bedenken, dass die Zeit für eine Entscheidung drängt. Eine fachliche Begleitung wäre zudem wünschenswert.

Herr Dr. Schwarz-Boeck stimmt Herrn Forman zu, dass die Punkte (a-i) im Alternativbeschluss zu viel sind.

Herr Peter ist der Auffassung, dass ein offenes Gespräch am zielführendsten ist und spricht sich deshalb für den Beschlussvorschlag aus.

Herr Forman ist der Meinung dass eine fachliche Begleitung sehr wichtig wäre, da diese schon die nötige Erfahrung mitbringen, um konkrete Ziele zu formulieren.

Herr Heinl stimmt Herrn Peter zu und spricht sich nun auch für den Beschlussvorschlag aus.

Frau Huber lässt über den Antrag von Herrn Forman, sich eine fachliche Begleitung für diesen Weg zu suchen, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
dafür: 4 dagegen: 17 anwesend: 21

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 3 anwesend: 21

Die Verwaltung wird beauftragt, vor Beauftragung weiterer Module und Gutachten zunächst Gespräche und Verhandlungen mit potentiellen lokalen Partnern (Stadt Stein, Städte und Gemeinden der kommunalen Allianz, ENERGIE und ggf. auch Stadt Zirndorf) aufzunehmen, um Kooperationsmöglichkeiten und Synergieeffekte auszuloten.

TO-Punkt 13: **S-0925/11**

Haushalt 2013
Ermittlung der Kosten für den Unterhalt und Modernisierung des Stromnetzes
Produkt 5310 (Elektrizitätsversorgung)

Antrag zurückgezogen

TO-Punkt 14: **S-0981**

Straßenbenennung und Hausnummernänderungen;
hier: Benennung der Stichstraße südlich des Neusiedlerweges und Hausnummernänderung im Neusiedlerweg

Herr Heinl beantragt, dass die anfallenden Kosten für eine neue Nummerierung, der Anwohner, die keine Schuld an der Hausnummernänderung haben, übernommen werden. Es sollen allerdings nur die Kosten übernommen werden, die auch nachgewiesen werden.

Herr Peter spricht sich für den Alternativen Beschlussvorschlag A aus.

Herr Dr. Schwarz-Boeck hält aufgrund des Zuschnittes ebenfalls die Alternative A am sinnvollsten. Er ist gegen eine Kostenübernahme, da man sich nicht genau im Klaren sein kann welche Kosten auf einen zukommen, zudem würde dadurch ein Präzedenzfall entstehen.

Herr Höflinger und Herr Forman sprechen sich auch für die Alternative A aus.

Herr Patzelt spricht sich gegen eine Änderung der Hausnummerierung aus.

Frau Eisen und Herr Hetterich geben zu bedenken, dass bislang bei noch keiner Hausnummernänderung eine Kostenübernahme gewährt wurde.

Frau Huber lässt nun über den Antrag abstimmen, die Kosten für eine neue Nummerierung, für die beteiligten, in einem noch zu ermittelnden Kostenrahmen zu übernehmen.

Antrag: mehrheitlich abgelehnt
dafür: 5 dagegen: 16 anwesend: 21

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 20 dagegen: 1 anwesend: 21

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Hausnummern im Neusiedlerweg abzuändern und eine neue Nummerierung durchzuführen. Dabei soll der Stichstraße südlich des Neusiedlerweges einen eigenen Straßennamen erhalten. Der Stichstraße soll „Im Flecken" benannt werden.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 3 zur Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 15:

Mitteilungen

TO-Punkt 15.1: **M-0994**

Bekanntgabe -nichtöffentlich- gefasster Beschlüsse

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 15.2:

Einladung zum "Küchengespräch" am 06.02.2013

Frau Huber lädt die Mitglieder des Stadtrates zum „Küchengespräch" am 06.02.2013 beim Küchenteam Schulz in der Wallensteinstr. 10 zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Stadt Oberasbach und dem Gewerbeverband Oberasbach ein. Eine schriftliche Einladung folgt.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 16:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 16.1:

Nette Toilette

Frau Eisen bemängelt, dass teilweise die Gewerbetreibenden ums Rathaus herum keine Aufkleber für die nette Toilette haben und vermutet, dass sich diese deshalb auch nicht bei dieser Aktion beteiligen.

Frau Huber verspricht Aufklärung.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 16.2:

Antrag zur Freistellung der Bibertbahntrasse durch die Stadt Nürnberg

Herr Schikora hat erfahren, dass die Stadt Nürnberg einen Freistellungsantrag für einen Teilbereich der Bibertbahntrasse gestellt hat. Er fragt nach ob die Stadt Oberasbach hierüber schon Informationen hat. Er bittet gegebenenfalls, dass die Stadt Oberasbach gegen diesen Antrag Einspruch einlegt.

Herr Forman erklärt, dass dies im Bundesanzeiger erschienen ist und nicht mehr viel Zeit für einen möglichen Einspruch ist. Er teilt weiterhin mit, dass der Kreistag für den Erhalt der Strecke ist.

Frau Huber verspricht Klärung.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 16.3:

Kosten- Leistungsrechnung

Herr Jäger fragt an, ob die Kosten-Leistungsrechnung bereits erstellt ist bzw. wie weit man mit der Erstellung ist.

Herr Schmiedl erklärt, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe handelt, für deren Umsetzung momentan noch keine Zeit war, da noch wichtigere Aufgaben zu erfüllen waren.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 16.4:

Stromverbrauch der Stadt Oberasbach im Jahr

Herr Peter fragt an, wie viel Strom die Stadt Oberasbach pro Jahr benötigt.

Frau Huber erklärt, dass man mit diesem Thema in einen der Ausschüssen gehen möchte.

zur Kenntnis genommen

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung und verabschiedet die Zuhörer.

Sitzungsende: 20:51 Uhr

Birgit Huber Christian Meier

Erste Bürgermeisterin Schriftführer/in